

- b) Abs. 2 wird aufgehoben.
75. § 136 Abs. 2 wird aufgehoben.
76. § 137 Abs. 2 wird aufgehoben.
77. § 138 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „Kann der Lehrling aus gesundheitlichen oder anderen gerechtfertigten Gründen zeitweilig nicht an der Berufsausbildung teilnehmen und wird dadurch das Erreichen des Ausbildungszieles gefährdet, hat der Arbeitgeber dem Lehrling die Verlängerung des Lehrvertrages anzubieten.“
78. § 140 erhält folgende Fassung:
 „§140
 Kann dem Lehrling nach Beendigung des Lehrverhältnisses keine dem Ausbildungsberuf entsprechende Arbeit vom Arbeitgeber angeboten werden, hat der Arbeitgeber darüber das zuständige Arbeitsamt einen Monat vor Beendigung des Lehrverhältnisses zu informieren.“
79. § 141 erhält folgende Fassung:
 „§141
 (1) Der Lehrvertrag kann nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 gekündigt werden, wenn eine Änderung des Lehrvertrages nicht zustande kommt.
 (2) Der Arbeitgeber und der Lehrling können den Lehrvertrag innerhalb eines Monats nach Beginn des Lehrverhältnisses fristgemäß kündigen. Danach kann der Lehrvertrag durch fristgemäße Kündigung aufgelöst werden
 a) durch den Arbeitgeber, wenn der Lehrling aus gesundheitlichen, fachlichen oder schwerwiegenden anderen Gründen für den vereinbarten Ausbildungsberuf nicht geeignet ist,
 b) durch den Lehrling, wenn er die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.
 Die Kündigungsfrist beträgt mindestens einen Monat.
 (3) Der Lehrvertrag kann vom Arbeitgeber und vom Lehrling aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. § 56 Absätze 1, 2 und 4 gelten entsprechend.“
 (4) Die Kündigung des Lehrvertrages bedarf der Schriftform unter gleichzeitiger Angabe der Gründe.“
80. § 142 erhält folgende Fassung:
 „§ 142
 Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bedürfen zum Abschluß, zur Änderung, zur Verlängerung und zur Kündigung des Lehrvertrages der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Erziehungsberechtigten.“
81. In § 143 Abs. 1 wird Satz 2 gestrichen.
82. Die Überschrift des 7. Kapitels erhält folgende Fassung:
 „Berufliche Weiterbildung“
83. § 145 erhält folgende Fassung:
 „§ 145
 Grundsätze
 (1) Berufliche Weiterbildung im Sinne dieses Gesetzes sind die berufliche Fortbildung und die berufliche Umschulung im Arbeitsverhältnis.
 (2) Die berufliche Fortbildung soll es ermöglichen, die beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten zu erhalten, zu erweitern und der technischen Entwicklung anzupassen oder beruflich aufzusteigen.
 (3) Die berufliche Umschulung soll zu einer anderen beruflichen Tätigkeit befähigen.“
84. §§ 146 bis 149 werden aufgehoben.
85. Die Überschrift vor § 150 erhält folgende Fassung:
 „Rechte und Pflichten bei der beruflichen Weiterbildung“
86. § 150 wird wie folgt geändert:
 a) Abs. 1 wird aufgehoben.
 b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 „(2) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, Arbeitnehmer, die an der beruflichen Weiterbildung teilnehmen, durch geeignete Maßnahmen zu unterstützen.“
87. § 151 erhält folgende Fassung:
 „§151
 Der Arbeitnehmer ist insbesondere verpflichtet, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen und an den vorgesehenen Prüfungen teilzunehmen. Er hat die Freistellung von der Arbeit und die vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Mittel für die berufliche Weiterbildung zu nutzen.“
88. § 152 wird wie folgt geändert:
 a) In Abs. 3 werden die Sätze 3 und 4 gestrichen.
 b) Als Abs. 4 wird angefügt:
 „(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht, soweit ein anderer Kostenträger Leistungen erbringt.“
89. Die Überschrift vor § 153 erhält folgende Fassung:
 „Weiterbildungsvertrag“
90. § 153 erhält folgende Fassung:
 „§153
 (1) Die Teilnahme an der beruflichen Weiterbildung ist zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer zu vereinbaren (Weiterbildungsvertrag).
 (2) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, den Weiterbildungsvertrag schriftlich auszufertigen, wenn
 a) die berufliche Weiterbildung der Vorbereitung auf eine andere Arbeitsaufgabe dient,
 b) der Arbeitnehmer zum Facharbeiter oder Meister ausgebildet wird bzw. am Fern- oder Abendstudium an einer Hoch- oder Fachschule teilnimmt,
 c) für die Dauer der Weiterbildung eine Änderung der im Arbeitsvertrag vereinbarten Rechte und Pflichten erfolgen soll.“
91. § 154 erhält folgende Fassung:
 „§ 154
 (1) Im Weiterbildungsvertrag sind mindestens Ziel, Beginn und Ende sowie Art der Durchführung der beruflichen Weiterbildung zu vereinbaren.
 (2) Der schriftliche Weiterbildungsvertrag ist unverzüglich auszufertigen und dem Arbeitnehmer auszuhändigen.“
92. § 155 erhält folgende Fassung:
 „§155
 Die im Weiterbildungsvertrag getroffenen Vereinbarungen können durch Vertrag geändert werden. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Änderung eines schriftlichen Weiterbildungsvertrages unverzüglich auszufertigen und dem Arbeitnehmer auszuhändigen.“
93. § 156 erhält folgende Fassung:
 „§156
 (1) Der Weiterbildungsvertrag endet mit Erreichen des vereinbarten Zieles oder mit Ablauf der vereinbarten Zeit. Wird das Ziel bis zum vereinbarten Endtermin nicht erreicht, kann die Verlängerung des Weiterbildungsvertrages vereinbart werden. Konnte der Arbeitnehmer aus gesundheitlichen oder anderen gerechtfertigten Gründen zeitweilig nicht an der beruflichen Weiterbildung teilnehmen und erreicht er dadurch das Ziel nicht zum vereinbarten Endtermin, soll ihm der Arbeitgeber eine Verlängerung des Weiterbildungsvertrages anbieten. Mit der Auflösung des Arbeitsvertrages endet gleichzeitig der Weiterbildungsvertrag.
 (2) Die vorzeitige Auflösung des Weiterbildungsvertrages kann zwischen dem Arbeitnehmer und dem Arbeitgeber